

5  
Sozial- und  
Gesundheitswesen

**Satzung der Stadt Kaiserslautern  
über die Betreuung in Kindertagespflege und die Heranziehung zu einem Kosten-  
beitrag (Kindertagespflegesatzung)**

**vom 08.09.2025**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.09.2025 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufgabe**

- (1) Neben den Platzangeboten in den Kindertagesstätten greift die Stadt Kaiserslautern insbesondere zur Deckung des Betreuungsbedarfes für Kinder unter zwei Jahren auch auf Plätze bei geeigneten Tagespflegepersonen zurück. Für einjährige Kinder trägt die Kindertagespflege zur Einlösung des seit 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruches auf ein Tagesbetreuungsangebot bei. Für Kinder, die zwei Jahre und älter sind, stellt die Kindertagespflege eine wichtige Ergänzung zur Förderung und Betreuung in einer Kindertagesstätte dar.
- (2) Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Kindertagesbetreuungsangebot (§§ 79, 80 SGBVIII sowie § 9 KiTaG) wirkt die Stadt Kaiserslautern darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bei geeigneten Tagespflegepersonen zur Verfügung steht.
- (3) Die Stadt fördert die Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

## **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege wird durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht, die gemäß § 43 SGB VIII über eine Pflegeerlaubnis verfügen.

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen (auch von weiteren, volljährigen Haushaltsmitgliedern), ärztlichen Attesten, in persönlichen Gesprächen und durch Überprüfung der Räumlichkeiten.

Der Besuch und die regelmäßige Auffrischung eines Erste-Hilfe-Kurses in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, sowie die Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Abs.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind von der Tagespflegeperson alle 2 Jahre nachzuweisen.

Sollten der Tagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des zu betreuenden Kindes bekannt werden, so ist sie verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, den gesetzlich definierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit zu erfüllen (vgl. § 8a SGB VIII).

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres und Schulkinder können bei besonderem Bedarf ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die benötigten Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können oder kein bzw. kein ausreichendes Platzangebot in Tageseinrichtungen bzw. Ganztagschulen besteht. Der individuelle Bedarf ist dabei nachzuweisen und muss vom Jugendreferat festgestellt werden.

- (3) Bei der Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind die Grundsätze einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII zu beachten. Daraus abgeleitet kann von der Stadtverwaltung Kaiserslautern eine Mindestbetreuungszeit festgelegt werden. Betreuung von mindestens durchschnittlich 10 Stunden pro Woche erfüllt diese Anforderung.
- (4) Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendreferat.
- (5) Personensorgeberechtigte, die Ihren Wohnsitz in der Stadt Kaiserslautern haben, reichen den Antrag auf Förderung in Kindertagespflege vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Referat Jugend und Sport der Stadtverwaltung Kaiserslautern ein. Der Antrag muss vor Betreuungsbeginn vorliegen.
- (6) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (7) Soll die Kindertagespflege weder im Haushalt der Kindertagespflegeperson noch im Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt, angeboten werden, sondern in anderen Räumen, so sind zur Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten vor Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die antragstellende Person Stellungnahmen folgender Behörden vorzulegen:
  - Bauaufsichtsbehörde (Brandschutz),
  - Gesundheitsamt (Hygiene),
  - Lebensmittelüberwachung
  - Unfallkasse.
- (8) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem vom Jugendhilfeträger festgestellten Bedarf.

### **§ 3 Leistungen**

- (1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:
  - a) die Erstattung angemessener Kosten, die für den Sachaufwand entstehen,
  - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
  - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
  - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Sachaufwand (Sachaufwendungen für das Kind zur Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug u.v.m.) und Förderungsleistung werden als Aufwendungsersatz an die Tagespflegeperson ausgezahlt;

- (3) Die nach Betreuungswochenstunden des Tagespflegekindes und Qualifikationsgrad der Tagespflegeperson gestaffelte Geldleistung (Aufwendungsersatz) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tagespflegegeldtabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- a) Stufe 1 = **Grundeignung**, bedeutet ohne Qualifizierungskurs (nur in Ausnahmefällen), erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit 160 UEs.
- b) Stufe 2 = **Qualifikation**, bedeutet erfolgreicher Abschluss des Qualifizierungskurses Kindertagespflege mit 210 oder 300 UEs. Oder erfolgreicher Abschluss des Qualifizierungskurses Kindertagespflege mit 160 UEs und 10 Jahren Tätigkeit als Tagespflegeperson.
- c) Stufe 3 = **Qualifikation plus Fortbildung**, bedeutet mit Qualifikation plus Teilnahme an Fortbildungen, 24 UEs im letzten Jahr (Stichtag ist immer der 01.07.). Vorrangig sind hierfür die vom Jugendamt angebotenen Fortbildungsangebote zu nutzen. Sonstige Fortbildungen werden nur nach vorheriger Rücksprache und Prüfung anerkannt. Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden.

Die Zahlung der Geldleistung beginnt frühestens mit dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet spätestens am Tag der Abmeldung bzw. bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen. Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren.

- (4) Die maximale Förderung umfasst 45 Betreuungsstunden pro Woche. Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten sind von den Erziehungsberechtigten bei Antragsstellung anzugeben. Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten behält sich die Stadtverwaltung vor, monatliche Stundennachweise zu verlangen.
- (5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Förderungsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.
- (6) Zwischen der Tagespflegeperson und der Stadt Kaiserslautern entsteht kein Arbeitsverhältnis. Die Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und müssen ihrerseits mit dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern abklären, inwieweit sie an diese Zahlungen zu leisten haben.

#### § 4 Kostenbeitrag

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden Kostenbeiträge für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom Einkommen der Familie (in der Regel Eltern/Sorgeberechtigte und Kind(er)- z.B. Kindergeld), von der Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, sowie von der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages ist die als Anlage 2 dieser Satzung beigefügte Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Den Festsetzungen in dieser Tabelle liegt eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit im Kindertagesstättenbereich von 35 Stunden zugrunde. Ist für das Tagespflegeverhältnis eine geringere oder höhere wöchentliche Betreuungszeit vereinbart, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Elternbeitrages.
- (3) Nach § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII i.V.m. Kapitel 11 Abschnitt I und II des SGB XII wird auf Antrag der Kostenbeitrag durch die Verwaltung des Jugendreferates ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet mit der Abmeldung des Kindes. Das Datum der Aufnahme und Abmeldung werden durch das Jugendreferat festgestellt. Die Kostenbeiträge werden von den Eltern oder einem Elternteil, mit dem das Kind überwiegend zusammen lebt, erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege von Seiten des Jugendreferates eingestellt werden.
- (3) Auf Antrag und Nachweis der Eltern entfällt der Kostenbeitrag, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter gemäß § 5 Abs. 1 KiTaG deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil ein den Rechtsanspruch einlösender Platz in einer Kindertagesstätte nicht angeboten werden kann. Hier gilt die Regelung über die Elternbeitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG analog.

### **§ 6 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendreferates (Jugendamt) ist ermächtigt, weitere Einzelheiten zur Erhebung des Kostenbeitrages sowie zur Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses im Rahmen von Richtlinien oder Empfehlungen zu regeln.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 10.09.2025  
Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

**Anlage**  
1 und 2 Beiträge

1. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 08.09.2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde durch die Frau Oberbürgermeisterin der Stadt Kaiserslautern am 10.09.2025 unterfertigt.
3. Die Satzung wurde am 19.09.2025 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Kindertagespflegesatzung**

(Monatsbeiträge in Euro je Tagespflegekind)

<b>Aufwundersersatz für Tagespflegepersonen ab ...2025</b>			
Betreuungszeit in Wochenstunden	Monatsbeiträge mit Grundeignung Stufe 1	Monatsbeiträge mit Qua- lifikation Stufe 2	Monatsbeiträge mit Quali- kation inkl. Teilnahme an Fortbildungen Stufe 3
	Stufe 1 - 3 € pro Std.	Stufe 2 - 5,50 € pro Std.	Stufe 3 - 6,30 € pro Std.
1	13 €	24 €	27 €
2	26 €	48 €	55 €
3	39 €	71 €	82 €
4	52 €	95 €	109 €
5	65 €	119 €	136 €
6	78 €	143 €	164 €
7	91 €	167 €	191 €
8	104 €	191 €	218 €
9	117 €	214 €	246 €
10	130 €	238 €	273 €
11	143 €	262 €	300 €
12	156 €	286 €	327 €
13	169 €	310 €	355 €
14	182 €	333 €	382 €
15	195 €	357 €	409 €
16	208 €	381 €	436 €
17	221 €	405 €	464 €

18	234 €	429 €	491 €
19	247 €	452 €	518 €
20	260 €	476 €	546 €
21	273 €	500 €	573 €
22	286 €	524 €	600 €
23	299 €	548 €	627 €
24	312 €	572 €	655 €
25	325 €	595 €	682 €
26	338 €	619 €	709 €
27	351 €	643 €	737 €
28	364 €	667 €	764 €
29	377 €	691 €	791 €
30	390 €	714 €	818 €
31	403 €	738 €	846 €
32	416 €	762 €	873 €
33	429 €	786 €	900 €
34	442 €	810 €	927 €
35	455 €	834 €	955 €
36	468 €	857 €	982 €
37	481 €	881 €	1.009 €
38	494 €	905 €	1.037 €
39	507 €	929 €	1.064 €
40	520 €	953 €	1.091 €
41	533 €	976 €	1.118 €
42	546 €	1.000 €	1.146 €

Kindertagespflegesatzung

5/21

43	559 €	1.024 €	1.173 €
44	572 €	1.048 €	1.200 €
45	585 €	1.072 €	1.228 €

(Berechnung: Betreuungszeit in Wochenstunden \* 4,33 \* Stundensatz - Gesamtbeträge wurden gerundet)

**Anlage 2 zur Kindertagespflegesatzung**

**Referat 51**

Tabelle zur Bestimmung des einkommensabhängigen Elternbeitrages für Kindertagesstättenkinder im Alter unter zwei Jahren und Schulkinder sowie für Kinder, die im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden. Gültig ab 01.01.2025

Stufe	monatliches Einkommen (1)		Monatlicher Elternbeitrag					
			Teilzeitbereich (2)			Ganztagsbereich (2)		
	von	bis	1 Kind (3)	2 Kinder (3)	3 und mehr Kinder (3)	1 Kind (3)	2 Kinder (3)	3 und mehr Kinder (3)
1		1.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	1.800,01 €	2.300,00 €	125,00 €	93,75 €	0,00 €	165,00 €	123,75 €	0,00 €
3	2.300,01 €	2.500,00 €	140,00 €	105,00 €	70,00 €	180,00 €	135,00 €	90,00 €
4	2.500,01 €	2.700,00 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €
5	2.700,01 €	3.000,00 €	185,00 €	138,75 €	92,50 €	225,00 €	168,75 €	112,50 €
6	3.000,01 €	3.300,00 €	215,00 €	161,25 €	107,50 €	255,00 €	191,25 €	127,50 €
7	3.300,01 €	3.600,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €
8	3.600,01 €	3.900,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	330,00 €	247,50 €	165,00 €
9	3.900,01 €	4.200,00 €	340,00 €	255,00 €	170,00 €	380,00 €	285,00 €	190,00 €
10	ab 4.200,01		400,00 €	300,00 €	200,00 €	440,00 €	330,00 €	220,00 €

(1) Das maßgebliche monatliche Einkommen wird auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB XII bzw. der DVO zu § 82 SGB XII ermittelt.

(2) Für den Teilzeitbereich gilt eine Betreuungszeit bis zu 7 Stunden und für den Ganztagsbereich über 7 Stunden

Schulkinder werden dem Teilzeitbereich zugerechnet, da deren Betreuungszeit im Nachmittagsbereich nach der Schule unter 7 Stunden liegt

(3) Anzahl der Kinder im Haushalt der Familie, für die Kindergeld bezogen wird

a)	Regelsatz/Regelbedarf	1 Person 1 Kind	1.520,00 €
		1 Person 2 Kinder	1.914,00 €
		Durchschnittswert	1.717,00 €
		1 Person 3 Kinder	2.308,00 €